



3



1 Firmenbezeichnung und Anschrift*

2 Trägernummer

3 Kundennummer Betrieb*

4 Ablagenummer (Format 123/1234/12)

Antrag auf Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten Beschäftigter

Nach § 82 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.
Pflichtfelder sind mit Stern* markiert.

Angaben zur zu bezuschussenden Person

5 Vorname*

6 Nachname*

7 Geburtsdatum*

8 Straße*

9 Hausnummer

10 Postleitzahl*

11 Ort*

12 Die Erklärung der/des Beschäftigten zum Antrag auf Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten ist beigefügt.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer besitzt keinen Berufsabschluss beziehungsweise kann aufgrund einer mehr als 4 Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben.

Angaben zum Arbeitsverhältnis

13 Das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer besteht über die Gesamtdauer der angestrebten Weiterbildung fort.*

Ja

Nein

14 Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird für die Dauer der Weiterbildung (siehe 29 und 30) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt.*

Ja

Nein

15 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Stunden beträgt:*

16 Wie beeinflusst die Teilnahme an der Weiterbildung die Arbeitsleistung?*

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Arbeitsleistung nicht mehr erbringen (weiter mit 18)

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Arbeitsleistung nur noch teilweise erbringen.



S1

17 Wie hoch ist die durchschnittliche wöchentliche Ausfallzeit in Stunden?*

18 Wie hoch ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt?*

monatlich

stündlich

in Euro

19 Wie ist die Vergütung?*

ortsüblich

tariflich

Geltungsbereich des Tarifvertrages

20 Bezieht die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld?*

Ja

Nein (weiter mit Abschnitt „Angaben zum Betrieb“)

21 In welchem Zeitraum bezieht die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld?*

Von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

Angaben zum Betrieb

22 Hat der Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung beziehungsweise gilt ein Tarifvertrag, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildungen vorsieht?*

Ja

Nein

23 Entsprechen die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent (bei Betrieben mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten: 10 Prozent) der Beschäftigten Ihres Betriebes ganz oder teilweise nicht mehr den betrieblichen Anforderungen?*

Ja

Nein (weiter mit 27)

24 Wie viele Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind in Ihrem Betrieb beschäftigt? Bitte geben Sie die genaue Anzahl der Beschäftigten zu Beginn der Maßnahme an, ohne Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.

25 Wie viele der Beschäftigten verfügen über berufliche Kompetenzen, die ganz oder teilweise nicht mehr den betrieblichen Anforderungen entsprechen?

26 Bitte beschreiben Sie kurz die fehlenden beruflichen Kompetenzen Ihrer Beschäftigten, die den betrieblichen Anforderungen nicht entsprechen.



Hinweise zur Festlegung der Betriebsgröße

Bei der Beurteilung der Betriebsgröße wird jeweils das Gesamtunternehmen betrachtet. Alle Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen sind zu berücksichtigen. Dabei werden Betriebe dann als verbunden angesehen, wenn sie einem Konzern angehören und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen haben. Es sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten und geringfügig Beschäftigte (zum Beispiel Minijobbennde).

Teilzeitbeschäftigte sind anteilig – je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit – wie folgt zu berücksichtigen:

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Berücksichtigung mit Faktor
Bis zu 10 Stunden	0,25
Mehr als 10 bis zu 20 Stunden	0,5
Mehr als 20 bis zu 30 Stunden	0,75

27 Bitte geben Sie die zutreffende Betriebsgröße an. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Bestimmung der Betriebsgröße ist der Beginn der Maßnahme.*

Weniger als 10 Beschäftigte

10 bis unter 250 Beschäftigte

mindestens 250 und mehr Beschäftigte

Es ist die Teilnahme an folgender Weiterbildung geplant:

28 Bitte benennen Sie die Weiterbildung/das Weiterbildungsziel.*

29 Beginn der Weiterbildung (TT.MM.JJJJ)*

30 Ende der Weiterbildung (TT.MM.JJJJ)*

Angaben zum Bildungsträger

31 Name des Bildungsträgers*

32 Straße*

33 Hausnummer

34 Postleitzahl*

35 Ort*

36 Führt die angestrebte Weiterbildung direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist?*

Ja

Nein

37 Erhalten Sie für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei einer anderen Stelle einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt oder haben diesen beantragt?*

Ja

Nein (weiter mit 39)

38 Bei welcher Stelle wurde ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragt?*



S3

Die bewilligte Leistung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

39 IBAN (22-stellig)*

40 BIC (11-stellig)

41 Kreditinstitut*

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Betrieb

Bitte geben Sie hier die Person an, welche für Rückfragen zur Verfügung steht.

42 Vorname*

43 Nachname*

44 Telefon*

45 E-Mail

46 Webseite

47 Zugeteilte Betriebsnummer der Agentur für Arbeit*

Erklärung

1. Ich verpflichte mich, der Agentur für Arbeit jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Arbeitsentgeltzuschusses auswirkt, insbesondere

- den Nichtantritt der Weiterbildung,
- die Lösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes,
- eine Verringerung des der Bemessung der Leistungen zu Grunde liegenden berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts,
- eine Unterbrechung der Zahlung des Arbeitsentgelts.

Ich verpflichte mich, innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Förderungszeitraums (beziehungsweise bei Änderungen sofort) einen Beschäftigungsnachweis und einen Nachweis über gezahltes Arbeitsentgelt und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen.

2. Die Hinweise zum Arbeitsentgeltzuschuss für die Weiterbildung Beschäftigter nach dem SGB III habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.

3. Weiter ist mir bekannt, dass weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, zu denen ich aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet bin, nicht mit einem Arbeitsentgeltzuschuss gefördert werden können. Ich erkläre hierzu, dass solche Regelungen nicht bestehen.

4. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich bei Nutzung der Upload-Funktion im angemeldeten Bereich unter:

<https://www.arbeitsagentur.de>

48 Ort

49 Datum

50 Unterschrift, Firmenstempel

Anlagen

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei:

Erklärung der/des Beschäftigten zum Antrag auf Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten

Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder Tarifvertrag, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht



S4

Hinweise zum Arbeitsentgeltzuschuss für die Weiterbildung Beschäftigter

Die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses zum Ausgleich weiterbildungsbedingter Ausfallzeiten erfolgt auf der Grundlage von § 82 Absatz 3 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 beziehungsweise § 82 Absatz 1 SGB III. Der Gesetzestext hat folgenden Wortlaut:

§ 81 Absatz 2

Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 82 Absatz 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 h dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Förderung soll darauf gerichtet sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 mit der Teilnahme beginnen, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches sind. Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

§ 82 Absatz 3

Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 Prozent,
2. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent,
3. 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.



Wichtig: gültig ab 01.10.2020

§ 82 Absatz 4

Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

§ 82 Absatz 5

Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 verringert sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

§ 82 Absatz 7

§ 81 Absatz 4 findet Anwendung. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,
 - b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
 - c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und
2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigte des Konzerns.

Sonstiges

1. Allgemeines

Der Arbeitsentgeltzuschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme an der Weiterbildung bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Die Agentur für Arbeit benötigt die von Ihnen erfragten Angaben für die Beurteilung und Entscheidung über Ihren Antrag. Die erfragten Daten werden im Rahmen der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gespeichert und verarbeitet. Ihre Mitwirkungspflicht und deren Umfang ergeben sich aus §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Bei fehlender Mitwirkung, zum Beispiel wenn die angeforderten Nachweise nicht erbracht werden, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Hinweis: Der Schutz von personen- und betriebsbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter: <https://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>

2. Höhe/Dauer

Die Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung; hierbei werden auch sonstige weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten wie zum Beispiel Fahrzeiten berücksichtigt.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind

- das von Ihnen regelmäßig gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der pauschalierte Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann für die Dauer der Teilnahme an einer Weiterbildung gewährt werden. Fehlzeiten des Teilnehmers während der Weiterbildung haben keinen Einfluss auf die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Weiterbildung, wird der Arbeitsentgeltzuschuss längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Hinweis: Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (zum Beispiel Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub) kann kein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden.



Hinweise zur Betriebsgröße/Förderhöhe

Betriebsgröße	Beteiligung der Agentur für Arbeit am Arbeitsentgeltzuschuss	Beteiligung des Arbeitgebers am Arbeitsentgeltzuschuss
Weniger als 10 Beschäftigte	bis zu 75 % (80 % ¹ , 85 % ² , 90 % ³)	bis zu 25 % (20 % ¹ , 15 % ² , 10 % ³)
10 bis unter 249 Beschäftigte	bis zu 50 % (55 % ¹ , 60 % ² , 65 % ³)	bis zu 50 % (45 % ¹ , 40 % ² , 35 % ³)
Mindestens 250 und mehr Beschäftigte	bis zu 25 % (30 % ¹ , 35 % ² , 40 % ³)	mindestens 75 % (70 % ¹ , 65 % ² , 60 % ³)

zu (1): Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers am Arbeitsentgelt um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

zu (2): Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers am Arbeitsentgelt um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent – bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) 10 Prozent – der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen.

zu (3): Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers am Arbeitsentgelt um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von (1) und (2) kumulativ vorliegen.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

Zum Personenkreis gehören

- geringqualifizierte Beschäftigte im Sinne des § 81 Absatz 2 SGB III, die an Weiterbildungen teilnehmen, welche direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen.
- Beschäftigte, die an Weiterbildungen teilnehmen, welche Kenntnisse vermitteln, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Beschäftigte können nur gefördert werden, wenn sie in den letzten 4 Jahren vor Antragstellung nicht nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden. Wenn sie einen Berufsabschluss erworben haben, kann eine Förderung in der Regel nur erfolgen, wenn der Erwerb mindestens 4 Jahre zurückliegt (§ 82 Absatz 1 SGB III).

4. Anforderung an die Weiterbildung

Für Ausfallzeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Fortbildungsziel stehen, kann kein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden (§ 22 Absatz 1a SGB III). Hierzu gehören zum Beispiel Fortbildungsabschlüsse wie Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in.

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann nur für solche Ausfallzeiten gewährt werden, die durch die Teilnahme an Weiterbildungen entstehen, bei denen Träger und Maßnahme durch eine fachkundige Stelle für die Förderung zugelassen sind (§ 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III); für betriebliche Einzelumschulungen gelten abweichende Regelungen. Soweit der Agentur für Arbeit keine Informationen zur Zulassung der Weiterbildung vorliegen, müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen.

Ebenso ist die Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses (AEZ) ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Maßnahme steht, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

Bei **geringqualifizierten Beschäftigten**, im Sinne § 81 Absatz 2 SGB III, muss die Weiterbildung direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist. Hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- beziehungsweise Nichtschülerprüfung oder berufsanschlussfähige Teilqualifikationen.

Bei **Beschäftigten** muss die Weiterbildung die Anforderungen nach § 82 Absatz 1 SGB III erfüllen:

- Die Weiterbildung muss Kenntnisse vermitteln, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Weiterbildung muss außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt werden und mehr als 120 Stunden dauern.

5. Bezug von Kurzarbeitergeld

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht.

